

VDMA Factsheet zur „Quecksilberverordnung“ (Stand 02/2021)

Die „Quecksilberverordnung“ (EU) 2017/852 vom 17.05.2017 ist seit 01.01.2018 in allen Mitgliedsstaaten der EU in Kraft. Mit der Verordnung setzt die EU die 2013 verabschiedete Minamata-Konvention zur Reduzierung des weltweiten Quecksilberverbrauchs zum Schutz der Umwelt um.

Disclaimer zu Herstellerverantwortung und Rechtssicherheit

Dieses Dokument fasst verschiedene Aspekte der „Quecksilberverordnung“ zusammen und dient als Anhaltspunkt bei der Beurteilung unternehmensspezifischer Pflichten und Produktbetroffenheiten gemäß der Verordnung. Ob und in welchem Maße einzelne Produkte tatsächlich in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallen, kann nur der Hersteller selbst bewerten. Dieses Factsheet erhebt weder einen Anspruch auf Vollständigkeit noch auf die exakte Auslegung der bestehenden Rechtsvorschriften. Es darf nicht das Studium der relevanten Richtlinien, Gesetze und Verordnungen ersetzen.

Wichtige Begriffsbestimmungen

Mit Quecksilber versetzte Produkte (Artikel 2)

Im Sinne dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck „mit Quecksilber versetztes Produkt“ ein Produkt oder einen Produktbestandteil, das bzw. der absichtlich hinzugefügtes Quecksilber oder eine absichtlich hinzugefügte Quecksilberverbindung enthält.

Quecksilberverbindungen (Artikel 2)

Im Sinne dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck „Quecksilberverbindung“ alle Stoffe, die aus Quecksilberatomen und einem oder mehreren Atomen anderer chemischer Elemente bestehen und sich nur durch chemische Reaktionen in ihre Bestandteile trennen lassen;

Ausfuhr, Einfuhr und Herstellung von mit Quecksilber versetzten Produkten (Artikel 5)

- (1) Unbeschadet strengerer, in anderen einschlägigen Rechtsvorschriften der Union festgelegter Anforderungen **sind die Ausfuhr und Einfuhr der in Anhang II** aufgeführten **mit Quecksilber versetzten Produkte** (s. Tabelle nächste Seite) und ihre Herstellung in der Union ab dem dort jeweils festgelegten Datum verboten.
- (2) Das Verbot nach Absatz 1 gilt nicht für die folgenden mit Quecksilber versetzten Produkte:
 - a) für den Zivilschutz und militärische Verwendungszwecke unentbehrliche Produkte;
 - b) Produkte für die Forschung, für die Kalibrierung von Instrumenten oder zur Verwendung als Referenzstandard.

Neue mit Quecksilber versetzte Produkte und neue Herstellungsprozesse (Artikel 8)

- (1) Wirtschaftsteilnehmer dürfen mit Quecksilber versetzte Produkte, die nicht vor dem 1. Januar 2018 hergestellt wurden, (im Folgenden „**neue mit Quecksilber versetzte Produkte**“) weder herstellen noch in Verkehr bringen, sofern dies nicht im Wege eines Beschlusses zugelassen wurde [...] oder es ihnen nicht im **Einklang mit der Richtlinie 2011/65/EU** [RoHS-Richtlinie] des Europäischen Parlaments und des Rates (15) gestattet ist.

Ausnahmen (Artikel 8 (1))

- a) Geräte, die für den Schutz der wesentlichen Sicherheitsinteressen der Mitgliedstaaten erforderlich sind, einschließlich Waffen, Munition und Kriegsmaterial für militärische Zwecke;
- b) Ausrüstungsgegenstände für einen Einsatz im Weltraum;
- c) technische Verbesserungen oder die Neugestaltung von mit Quecksilber versetzten Produkten, die vor dem 1. Januar 2018 hergestellt wurden, sofern die Verbesserungen oder die Neugestaltung dazu führen, dass in den Produkten weniger Quecksilber verwendet wird.

Mit Quecksilber versetzte Produkte gemäß Artikel 5 (Anhang II) Tabelle A

ANHANG II

Mit Quecksilber versetzte Produkte gemäß Artikel 5

Teil A — Mit Quecksilber versetzte Produkte

Mit Quecksilber versetzte Produkte	Datum, ab dem Ausfuhr, Einfuhr und Herstellung von mit Quecksilber versetzten Produkten verboten sind
1. Batterien und Akkumulatoren, die mehr als 0,0005 Gewichtsprozent Quecksilber enthalten.	31.12.2020
2. Schalter und Relais mit Ausnahme von Höchstpräzisions-Kapazitäts- und -Verlustfaktor-Messbrücken und Hochfrequenz-Radiofrequenz-Schaltern und -Relais in Überwachungs- und Kontrollinstrumenten mit einem Quecksilber-Höchstgehalt von 20 mg je Brücke, Schalter oder Relais.	31.12.2020
3. Kompaktleuchtstofflampen (CFL) für allgemeine Beleuchtungszwecke: a) CFL.i mit ≤ 30 Watt und einem Quecksilbergehalt von mehr als 2,5 mg je Brennstelle b) CFL.ni mit ≤ 30 Watt und einem Quecksilbergehalt von mehr als 3,5 mg je Brennstelle	31.12.2018
4. Die folgenden linearen Leuchtstofflampen (LFL) für allgemeine Beleuchtungszwecke: a) Tri-Phosphor-Lampen < 60 Watt mit einem Quecksilbergehalt von mehr als 5 mg je Lampe, b) Halophosphatlampen ≤ 40 Watt mit einem Quecksilbergehalt von mehr als 10 mg je Lampe	31.12.2018
5. Hochdruck-Quecksilberdampflampen (HPMV) für allgemeine Beleuchtungszwecke.	31.12.2018
6. Die folgenden mit Quecksilber versetzten Kaltkathoden-Leuchtstofflampen und Leuchtstofflampen mit externen Elektroden (CCFL und EEFL) für elektronische Dis-	31.12.2018

<p>plays:</p> <p>a) geringe Länge (≤ 500 mm) mit einem Quecksilbergehalt von mehr als 3,5 mg je Lampe;</p> <p>b) mittlere Länge (> 500 mm und $\leq 1\,500$ mm) mit einem Quecksilbergehalt von mehr als 5 mg je Lampe;</p> <p>c) große Länge ($> 1\,500$ mm) mit einem Quecksilbergehalt von mehr als 13 mg je Lampe.</p>	
7. Kosmetika mit Quecksilber und Quecksilberverbindungen, mit Ausnahme der Sonderfälle gemäß Anhang V Einträge 16 und 17 der Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹⁾ .	31.12.2020
8. Pestizide, Biozide und topische Antiseptika.	31.12.2020
9. Die folgenden nicht elektronischen Messgeräte:	31.12.2020
<p>a) Barometer;</p> <p>b) Hygrometer;</p> <p>c) Manometer;</p> <p>d) Thermometer und andere nicht elektrische thermometrische Anwendungen;</p> <p>e) Sphygmomanometer (Blutdruckmessgeräte);</p> <p>f) Dehnungsmessstreifen zur Verwendung in Plethysmografen;</p> <p>g) quecksilberhaltige Pyknometer;</p> <p>h) quecksilberhaltige Messinstrumente zur Bestimmung des Erweichungspunktes.</p>	
<p>Dieser Eintrag umfasst nicht die folgenden Messgeräte:</p> <ul style="list-style-type: none"> — nicht elektronische Messgeräte, die in Großgeräten eingebaut sind oder für hochpräzise Messungen verwendet werden, sofern keine geeignete quecksilberfreie Alternative verfügbar ist; — Messgeräte, die am 3. Oktober 2007 älter als 50 Jahre waren; — in öffentlichen Ausstellungen zu kulturellen und historischen Zwecken auszustellende Messgeräte. 	<p>Relevante Ausnahmen für den Maschinen- und Anlagenbau</p>

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über kosmetische Mittel (ABl. L 342 vom 22.12.2009, S. 59).

Teil B — Zusätzliche Produkte, die aus der Liste in Teil A dieses Anhangs ausgeschlossen sind

Schalter und Relais, Kaltkathoden-Leuchtstofflampen und Leuchtstofflampen mit externen Elektroden (CCFL und EEFL), für elektronische Displays und Messgeräte, wenn sie zur Ersetzung eines Bauteils eines größeren Geräts verwendet werden und für dieses Bauteil keine machbare quecksilberfreie Alternative gemäß der Richtlinie 2000/53/EG des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹⁾ und der Richtlinie 2011/65/EU verfügbar ist.

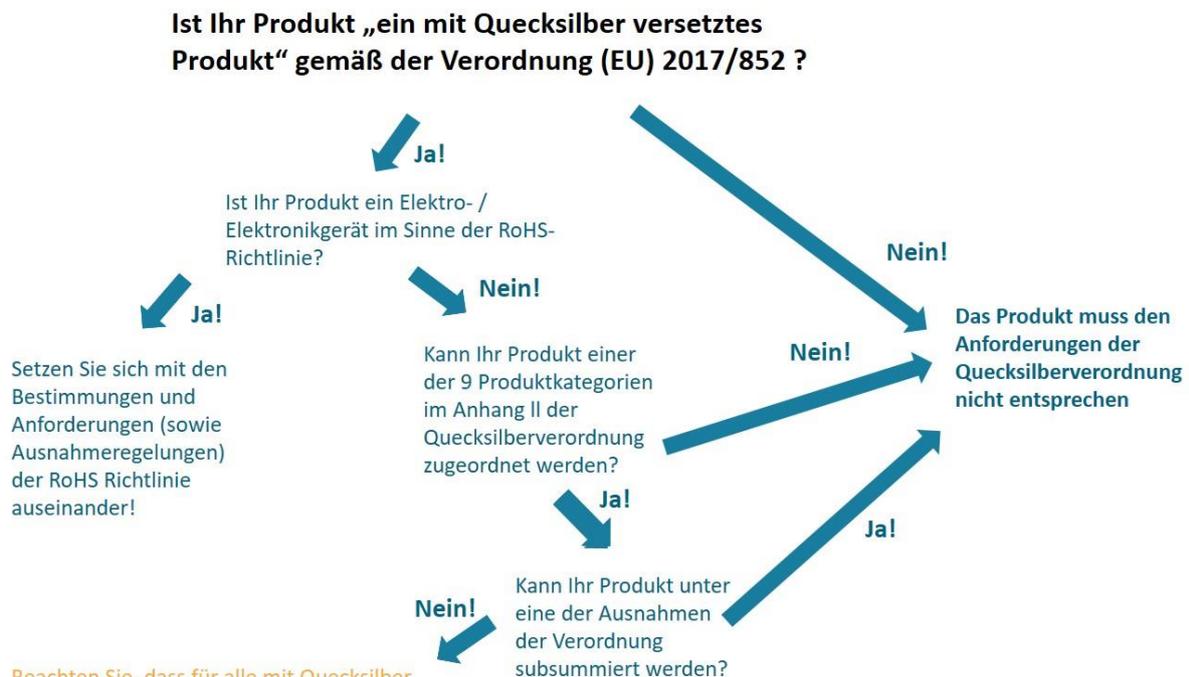
Zusammenhang zur RoHS-Richtlinie

Mit Quecksilber versetzte Produkte dürfen hergestellt werden, insofern dies im Einklang mit der Richtlinie 2011/65/EU zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten gestattet ist.

Produkte des Maschinen- und Anlagenbaus befinden sich häufig im Geltungsbereich der RoHS-Richtlinie (2011/65/EU). Diese enthält u.a. eine Beschränkung für die Verwendung von Quecksilber. So dürfen (gemäß RoHS) bezogen auf den homogenen Werkstoff in Elektro- und Elektronikgeräten nicht mehr als 0,1 Gewichtsprozent Quecksilber beinhaltet sein. Elektro- und Elektronikgeräte, die jedoch nicht im Geltungsbereich der RoHS-Richtlinie sind, da sie z.B. (Komponenten von) „ortsfeste industrielle Großanlagen“ oder „industrielle Großwerkzeuge“ darstellen, müssen den o.g. Quecksilber-Grenzwert von 0,1 Gewichtsprozent nicht einhalten.

Ebenso sieht die RoHS in ihrer derzeitigen Fassung weitere Ausnahmen zur Verwendung von Quecksilber für bestimmte Produkte in gewissen Anwendungen vor. Hierzu zählt z.B. die Ausnahme 16 in Anhang IV, die es erlaubt „Quecksilber in Höchstpräzisions-Kapazitäts- und Verlustfaktor-Messbrücken und in Hochfrequenz-RF-Schaltern und -Relais in Überwachungs- und Kontrollinstrumenten mit höchstens 20 mg Quecksilber je Schalter bzw. Relais“ in Abhängigkeit von der Produktkategorie zunächst bis 21. Juli 2021, bzw. 2023 oder 2024 einzusetzen. Diese RoHS-Ausnahme, die nur für medizinische Geräten und Überwachungs- und Kontrollinstrumenten gilt, entspricht exakt der in der Quecksilberverordnung genannten Produktkategorie 2 aus Anhang II.

Vorgehen zur Überprüfung einer Betroffenheit gemäß „Quecksilberverordnung“



Beachten Sie, dass für alle mit Quecksilber versetzten Produkte aus Anhang II die Frist für eine erlaubte Verwendung spätestens am 31.12.2020 abgelaufen ist! Das heißt die hier gelisteten Produkte müssen entweder frei von Quecksilber sein bzw. die angegebenen Grenzwerte einhalten!

Bildquelle: VDMA

Zuordnung der Produkte zu den 9 Produktkategorien

Die Beurteilung, ob ein Produkt in eine der 9 Produktkategorien fällt und wenn ja, in welche, kann lediglich durch den Hersteller des Produktes durchgeführt werden.

Beispiel 1

Produkt der Produktgruppe 2 zugeordnet, aber Quecksilbergehalt höher 20 mg

- ➔ Kann keine andere Ausnahmeregelung für dieses Produkt beansprucht werden (z.B. gemäß Teil B des Anhangs II der Verordnung, also alternativlose Ersetzung eines Bauteils in einem größeren Gerät), darf dieses Produkt entsprechend den Bestimmungen der Quecksilber-Verordnung seit dem 1.1.2021 nicht mehr in Verkehr gebracht werden!

Beispiel 2

Produkt der Produktgruppe 9 mit nicht-elektronischem Messprinzip, jedoch elektronisch arbeitender Messsonde (in welcher z.B. das Hygrometer eingebaut ist)

- ➔ Kein Produkt gemäß Produktkategorie 9 der Quecksilberverordnung, sondern Elektrogerät nach RoHS!

Bei der Beurteilung, ob ein Produkt in eine der genannten Produktkategorien fällt kann auch die Studie zur Umsetzung des Minamata-Übereinkommens durch die EU über Quecksilber Anhaltspunkte geben.

Die Studie finden Sie unter folgendem Link:

<http://ec.europa.eu/environment/chemicals/mercury/pdf/MinamataConventionImplementationFinal.pdf>

In Tabelle 3-9 "Mercury-added products targeted i) by the MC, ii) by current EU regulation, and iii) product types that would be affected in the BMC scenario (such for which EU regulation targets broader than the MC)" finden Sie eine Übersicht dazu, welche Beschränkungen aus anderen EU-Regularien in Bezug auf den Einsatz von Quecksilber den 9 unterschiedlichen Produktgruppen zugrunde liegen.

Ihre Ansprechpartner im VDMA

Svenja Heinrich

Stoffpolitik (REACH, RoHS, SCIP, Gefahrstoffe)

Tel.: +49 69 6603 – 1705

Email: svenja.heinrich@vdma.org

Irina Messerschmidt

Produktbezogener Umweltschutz EU und Non-EU (RoHS, WEEE, in EU und Non-EU Gefahrstoffe)

Tel.: +49 69 6603 – 1959

Email: Irina.messerschmidt@vdma.org